

Tierbestandsmeldung und Nachmeldung für die Jahre 2019 bis 2023

Anzugeben ist die Anzahl aller Tiere ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Nutzungsart zum Stichtag 03.01. jeden Jahres!

Mein Bestand / Tierzahlen am:		03.01.2019	03.01.2020	03.01.2021	03.01.2022	03.01.2023
keine Tierhaltung						
Rinder, Wasserbüffel, Wisente, Bisons (auch Kälber)						
Schweine	Zuchtsauen					
	Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg (auch Minischweine)					
	Freilandzuchtsauen und Bachen ¹⁾					
	Freilandschweine und Schwarzwild ¹⁾ in Gehegen über 30 kg					
	Ferkel/Frischlinge bis 30 kg Lebendgewicht					
Schafe und Muffelwild ¹⁾	bis 9 Monate					
	über 9 Monate bis 18 Monate					
	über 18 Monate					
Ziegen	bis 9 Monate					
	über 9 Monate bis 18 Monate					
	über 18 Monate					
Pferde	Eigene Pferde (bis 2022 in eigener Haltung) (einschl. Ponys und Fohlen)					
	Pferde, die im Pensionsstall standen					
Wildkluentiere in Gehegen (einschl. Jungtiere) (Rot-, Reh-, Dam-, Sikawild) ¹⁾						
Geflügel (einschl. Rassegeflügel) (Tiere jeden Alters oder Geschlechts)	Hühner	Bestand am 03.01.				
		Durchschnittlicher Bestand ²⁾ (bis 2022)				
		Jahreshöchstbestand ³⁾ (ab 2023)				
	Truthühner und Puten	Bestand am 03.01.				
		Durchschnittlicher Bestand ²⁾ (bis 2022)				
		Jahreshöchstbestand ³⁾ (ab 2023)				
	Gänse	Bestand am 03.01.				
		Durchschnittlicher Bestand ²⁾ (bis 2022)				
		Jahreshöchstbestand ³⁾ (ab 2023)				
	Enten	Bestand am 03.01.				
Durchschnittlicher Bestand ²⁾ (bis 2022)						
Jahreshöchstbestand ³⁾ (ab 2023)						
Laufvögel (Strauße, Emu, Nandu, Kasuare, Kiwi)						

¹⁾ Schwarzwild, Muffelwild und Wildkluentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden

²⁾ Durchschnittlicher Bestand (bis 2022) = Anzahl der in einem Jahr gehaltenen Tiere geteilt durch die Anzahl der Produktionsdurchgänge

³⁾ Jahreshöchstbestand (ab 2023) = Anzahl der Tiere je Geflügelart, die im aktuellen Beitragsjahr als maximaler Tierbesatz gehalten werden soll

Mir ist bewusst, dass meine Angaben zum Zwecke der Verarbeitung in einem Computersystem gespeichert und nur im Rahmen der Tierseuchenverhütung und -bekämpfung verwendet werden.

Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

LAVG-Tierseuchenkasse Brandenburg
 Postfach 13 01 15
 03024 Cottbus

Adressangaben (Postanschrift):

Anrede			
Vorname			
Nachname			
Ortsteil			
Straße, Hausnummer			
PLZ / Ort			
Telefonnummer:		Faxnummer:	
E-Mail:			
Gesellschafter/ Geschäftsführer			

bitte namentliche Angabe aller Gesellschafter bei GbR

bitte namentliche Angabe des Geschäftsführers bei GmbH, e.G. oder e.V.

Standortadresse der Tiere (wenn abweichend von der Postanschrift):

Name d. Standortes	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ortsteil	
Reg.Nr des Pensions- stalles, wenn Tiere in Pension stehen:	

Saisontierhaltung andere Tierarten 2023

Tierart (z.B. Rind, Schwein, Schaf, Ziege)	
Zeitraum (z.B. März - Oktober)	

Name und Anschrift des Tierhalters / der Tierhalterin (Antragsteller)

Tierseuchenkassen-Nr.:

Betriebs-
Registriernummer:

Der Antrag muss vor Entstehung der Leistung bei der Tierseuchenkasse vorliegen.

Sie können den Antrag auch online unter [www.tsk-bb.de/lhre Online-Anmeldung](http://www.tsk-bb.de/lhre-Online-Anmeldung) stellen.

**Tierseuchenkasse Brandenburg
Postfach 130 115**

03024 Cottbus

Unterschrift nicht vergessen!

Generalantrag für die Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 6 (1/2) der VO (EU) 702/2014

Ich beantrage Beihilfe für alle Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen nach dem jeweils gültigen Beihilfeerlass¹ des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.

Die Art und Höhe der Beihilfe ist im Beihilfeerlass festgeschrieben. Die Beihilfe wird mir als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Zahlung an den Leistungserbringer).

Dieser Antrag gilt bis auf Widerruf.

Ich bestätige, dass mein Betrieb

- ein Kleinunternehmen, ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU)² bzw. meine Tierhaltung eine Hobbytierhaltung ist (VO EU 702/2014, Anhang 1; ABl.EU L193/1 vom 01.07.2014)

und

- mein Betrieb nicht der Kategorie „Unternehmen in Schwierigkeiten“³ angehört.
(VO EU 702/2014, Artikel 2 (14a-d))

und

- dass ich keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalte, wenn diese 100 % der beihilfefähigen Kosten übersteigen würden. (VO EU 702/2014, Artikel 26 (13))

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und ich jede Veränderung in meiner betrieblichen Situation, die die Voraussetzung zur Gewährung von Beihilfen nach dieser VO darstellt, der Tierseuchenkasse mitteilen werde.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben oder die Unterlassung der Änderungsanzeige zum Versagen der Beihilfen führen und gezahlte Beihilfen zurück gefordert werden.

Das Merkblatt zur Begriffsdefinition nach VO(EU) 702/2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Begriffsdefinition nach Verordnung (EU) 702/2014

²KMU (Anhang 1 der Verordnung)

KMU: sind Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf 43 Mio. Euro beläuft.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören Einzelpersonen oder Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Hobbytierhaltungen sind Tierhaltungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit.

³Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 2, Nr.14a-d der Verordnung)

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist:

wenn mindestens eine der folgenden 4 Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung:

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

b) Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten, der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten. Es unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan.

Datenschutzhinweise für registrierte Tierhalter gemäß DSGVO

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

am 25. Mai 2018 trat die neue Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 (ABl. der EU L 119 vom 04.05.2016, S. 1) in Kraft.

Danach sind wir verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über Ihre Datenschutzrechte zu informieren.

1. Wofür werden Ihre Daten verarbeitet (Zweck der Verarbeitung)? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt das?

Die Tierseuchenkasse Brandenburg hat entsprechend § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) folgende Aufgaben:

Beiträge zu erheben, um Entschädigungen zu leisten;
Beihilfen, sonstige finanzielle Unterstützungen und Beteiligungen zu gewähren;
Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

Die Tierseuchenkasse kann Tiergesundheitsdienste einrichten und unterhalten.

Die Tierseuchenkasse trifft Vorhalte- und Vorsorgemaßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und Beräumung von Tierbeständen im Tierseuchenfall gewährleisten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden entsprechend § 6 Abs.3 AGTierGesG personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt.

2. Wo werden personenbezogene Daten erhoben?

Vorrangig erfolgt die Erhebung von personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten aus folgenden Drittquellen erhoben:

- Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (zentrale Datenbank HI-Tier: www.hi-tier.de) gem. § 1 Abs.3 der Durchführungsverordnung zum AGTierGesG (AGTierGesGDV);
- Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) und Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg (LKV) gemäß § 2a AGTierGesG;
- Vollstreckungsbehörden der Landkreise, Ämter und amtsfreie Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2a und 3 AGTierGesG.

Einwohnermeldeämter werden im Rahmen der Amtshilfe zu Tierhaltern befragt, deren Adressdaten sich verändert haben.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden bei der Tierseuchenkasse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und insbesondere der haushaltsrechtlichen Vorschriften gespeichert. Die Speicherdauer der bei der Tierseuchenkasse gesammelten persönlichen Daten orientiert sich an den Aufbewahrungsfristen, die in den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Anlage Nr. 16.1 zu § 71 der LHO geregelt sind. Sie beträgt je nach Anwendungsfall bis zu 10 Jahre nach Ablauf des Jahres der Entstehung. Werden Daten mit unterschiedlicher Aufbewahrungsdauer zusammen verarbeitet, gilt für die Löschung die jeweils längste Frist.

4. An wen werden Ihre Daten übermittelt?

Angaben aus den Tierbestandsmeldungen dienen zugleich gem. § 6 Abs. 2, 2a und 3 AGTierGesG i. V. m. AGTierGesGDV §1 und 2 der Durchführung von Maßnahmen, zu denen die Tierseuchenkasse Leistungen erbringt. Das bedeutet, dass diese Daten gem. § 2a AGTierGesG den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, dem LAVG, den Vollstreckungsbehörden der Landkreise, der HIT Datenbank und dem LKV als beauftragte Stellen übermittelt werden.

Daten zu Beihilfen werden an die beauftragten praktizierenden Tierärzte, an das LLBB und an beauftragte Firmen (z.B. Agrobiogen) sowie an das MdJEV weitergegeben.

Im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht gibt die Tierseuchenkasse personenbezogene Daten auf Nachfrage an Banken, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei- und Finanzbehörden sowie an EU- Behörden.

Die Firma Agro Data EDV Service GmbH & Co KG erhält als Dienstleister zur Auftragsdatenbearbeitung Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten im Rahmen der dazu abgeschlossenen Vereinbarung.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Betroffene können von der Tierseuchenkasse **Auskunft** über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten (Artikel 15 DSGVO), deren **Berichtigung** (Artikel 16 DSGVO), **Löschung** (Artikel 17 DSGVO) oder **Einschränkung der Verarbeitung** (Artikel 18 DSGVO) verlangen.

6. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Tierseuchenkasse Brandenburg
Am Seegraben 18
03051 Cottbus

Telefon: 0355 58415 0
E-Mail: info@tsk-bb.de

7. Anfragen zum Datenschutz

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO und des BbgDSG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Horstweg 57
14478 Potsdam

Anfragen zum Datenschutz richten Sie bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Sandra Stanelle
Horstweg 57
14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683 120
E-Mail: datenschutz@lavg.brandenburg.de

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO zudem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow